Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2025/0073(COD)

30.6.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind
(COM(2025)0140 – C10-0060/2025 – 2025/0073(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatterin: Liesbet Sommen

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 21

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT 23

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind
(COM(2025)0140 – C10-0060/2025 – 2025/0073(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0140),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0060/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

– gestützt auf die Artikel 60 und 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[2],

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C vom , , ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/.../oj/ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[2] ABl. C vom , , ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/.../oj/ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Rolle des EGF ist nach wie vor wichtig als flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Die Union sollte weiterhin spezifische einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Die EU muss ihren nachhaltigen Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahren, den grünen und den digitalen Wandel erfolgreich bewältigen und ihre Demokratie, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahren. Um die Zukunft der EU als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen und beim grünen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes helfen würden.	(6) Die Rolle des EGF ist nach wie vor wichtig als flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Die Union sollte weiterhin spezifische einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Die EU muss ihren nachhaltigen Wohlstand, ***ihre strategische Autonomie*** und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahren, den grünen und den digitalen Wandel erfolgreich bewältigen und ihre Demokratie, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahren. ***Die Anpassung von Produktionsmodellen im Zuge des grünen und digitalen Wandels wird mit Umstrukturierungsprozessen einhergehen, was für die wirtschaftliche Nachhaltigkeit und die langfristige Beschäftigungsstabilität eines Unternehmens von entscheidender Bedeutung sein kann, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Union gestärkt wird und gleichzeitig Arbeitsplätze erhalten bleiben.*** Um die Zukunft der EU als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen und beim grünen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen

beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes helfen würden. ***Wenn sich dieser Umstrukturierungsprozess auf Tätigkeiten bei den direkten Lieferanten oder nachgeschalteten Anwendern der Unternehmen auswirkt, sollten auch die von diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer für Unterstützungsmaßnahmen in Betracht kommen. In solchen Fällen sollten diese Unternehmen nachweisen, dass ein nachweislicher ursächlicher Zusammenhang mit dem ursprünglichen Umstrukturierungsprozess besteht.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahin gehend zu ändern, dass der EGF auch in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, unterstützen kann. Da diese Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, kann ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen. Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, können die Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eines Unternehmens eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen, sofern das Unternehmen bereit ist, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen die	(7) Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahin gehend zu ändern, dass der EGF auch in umstrukturierenden Unternehmen***, einschließlich bei deren Lieferanten oder nachgeschalteten Anwendern,*** beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, unterstützen kann. ***Um die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben aus dem EGF zu gewährleisten, sollte die Unterstützung nur an umstrukturierende Unternehmen gehen, sofern der grüne und der digitale Wandel durch diesen Prozess unterstützt wird.*** Da diese Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, kann ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen. ***Sofern mehrere Unternehmen von dem***

beantragten Mittel binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang zur Verfügung stellen. Insbesondere sollte das Unternehmen dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Schlussberichts über die Verwendung des betreffenden Finanzbeitrags erforderlich sind. Die Kommission wird eine Befragung der Begünstigten vorbereiten, und das Unternehmen sollte den Arbeitnehmern, die an dem Programm teilgenommen haben, Zugang zu der Befragung gewähren.

Umstrukturierungsprozess betroffen sind, sollte von dem betreffenden Mitgliedstaat die Einreichung von Sammelanträgen als Ausnahmeregelung zugelassen werden. Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, können die Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eines Unternehmens eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen, sofern das Unternehmen bereit ist, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen die beantragten Mittel ***so bald wie möglich und in jedem Fall*** binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang zur Verfügung stellen. Insbesondere sollte das Unternehmen dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Schlussberichts über die Verwendung des betreffenden Finanzbeitrags erforderlich sind. Die Kommission wird eine Befragung der Begünstigten vorbereiten, und das Unternehmen sollte den Arbeitnehmern, die an dem Programm teilgenommen haben, Zugang zu der Befragung gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Da Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, nach wie vor aktiv beschäftigt sind, müssen diese Arbeitnehmer während des Umstrukturierungsprozesses informiert werden. Daher müssen die Unternehmen die geltenden nationalen Rechtsvorschriften über den sozialen

Dialog, Tarifverhandlungen und die Beteiligung der Gewerkschaften während des Umstrukturierungsprozesses im Allgemeinen und während der Umsetzung der mit EGF-Unterstützung finanzierten gezielten Pakete einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Bei der*** Unterstützung für in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, ***sollten*** bestehende Formen der Unterstützung, die im Rahmen nationaler Maßnahmen zur Verfügung stehen, ***berücksichtigt werden***. Kurzarbeitsregelungen sollten nicht für eine Unterstützung aus dem EGF in Betracht kommen, da sie nicht mit dem Verlust von Arbeitsplätzen, sondern mit vorübergehendem Arbeitsausfall in Zusammenhang stehen. Sofern die nationalen Maßnahmen dies zulassen, kann das antragstellende Unternehmen die Bereitstellung des koordinierten Pakets personalisierter Maßnahmen oder von Teilen davon an Unterauftragnehmer vergeben.	(9) ***Die*** Unterstützung für in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, ***sollte*** bestehende Formen der Unterstützung, die im Rahmen nationaler Maßnahmen zur Verfügung stehen, ***ergänzen und den grünen und den digitalen Wandel durch Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer fördern, um somit die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen und angemessenen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten***. Kurzarbeitsregelungen sollten nicht für eine Unterstützung aus dem EGF in Betracht kommen, da sie nicht mit dem Verlust von Arbeitsplätzen, sondern mit vorübergehendem Arbeitsausfall in Zusammenhang stehen. Sofern die nationalen Maßnahmen dies zulassen, kann das antragstellende Unternehmen die Bereitstellung des koordinierten Pakets personalisierter Maßnahmen oder von Teilen davon an Unterauftragnehmer vergeben.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Kofinanzierungssatz solcher Maßnahmen für in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, sollte dem Kofinanzierungssatz der EGF-Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer entsprechen. Unternehmen, die Unterstützung aus dem EGF beantragen, sollten die nationale Kofinanzierung bereitstellen.	(10) Der Kofinanzierungssatz solcher Maßnahmen für in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, sollte dem Kofinanzierungssatz der EGF-Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer entsprechen. ***Gegebenenfalls sollten Lieferanten oder nachgeschaltete Anwender, die in Sammelanträgen enthalten sind, die Kofinanzierung für die Unterstützung ihrer eigenen Arbeitnehmer bereitstellen.*** Unternehmen, die Unterstützung aus dem EGF beantragen, sollten die nationale Kofinanzierung bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Während der derzeitige EGF in einigen Mitgliedstaaten regelmäßig in Anspruch genommen wird, war die Inanspruchnahme in anderen Mitgliedstaaten bisher gering. Daher sollten in diesen Mitgliedstaaten Informationskampagnen organisiert werden, um das Bewusstsein für die Verfügbarkeit des EGF zu stärken. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten durch technische Leitlinien und den Austausch bewährter Verfahren unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gemäß Artikel 4 unterstützt der EGF entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, deren Tätigkeit im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen beendet wurde, sowie in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind.	(2) Gemäß Artikel 4 unterstützt der EGF entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, deren Tätigkeit im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen beendet wurde, sowie in umstrukturierenden Unternehmen***, einschließlich bei deren Lieferanten oder nachgeschalteten Anwendern,*** beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind***, unter der Voraussetzung, dass die nationalen Pflichten im Rahmen der Richtlinie 98/59/EG vor der Einreichung des EGF-Antrags erfüllt wurden und dass der Umstrukturierungsprozess zu dem grünen und dem digitalen Wandel beiträgt***.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der EGF begleitet sozioökonomische Übergangsprozesse, die durch die Globalisierung sowie durch technologische und ökologische Veränderungen entstehen, indem er entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. Der EGF ist ein Nothilfefonds. Er trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im	(1) Der EGF begleitet sozioökonomische Übergangsprozesse, die durch die Globalisierung sowie durch technologische und ökologische Veränderungen entstehen, indem er entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. Der EGF ***unterstützt auch Arbeitnehmer oder Selbstständige, die von dem Risiko eines***

Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.	***unmittelbar bevorstehenden Stellenabbaus betroffen sind. Der EGF*** ist ein Nothilfefonds. Er trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, ***fördert eine nachhaltige Beschäftigung*** und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***in einem umstrukturierenden Unternehmen*** in einem Mitgliedstaat sind mindestens 200 Arbeitnehmer von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen;	d) ***infolge einer Umstrukturierung eines Unternehmens*** in einem Mitgliedstaat sind mindestens 200 Arbeitnehmer***, einschließlich der bei den Lieferanten oder nachgeschalteten Anwendern des Unternehmens betroffenen Arbeitnehmer,*** von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen;

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in einem umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind. Die Förderfähigkeit der Arbeitnehmer besteht auch dann fort, wenn das	c) in einem umstrukturierenden Unternehmen***, einschließlich bei deren direkten Lieferanten oder nachgeschalteten Anwendern,*** beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau

Beschäftigungsverhältnis tatsächlich beendet wird. Es sind nur Umstrukturierungsmaßnahmen förderfähig, die gemäß der Richtlinie 98/59/EG als Massenentlassungen gelten.	betroffen sind. Die Förderfähigkeit der Arbeitnehmer besteht auch dann fort, wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet wird. ***Arbeitnehmer, die während ihres Beschäftigungsverhältnisses Fördermittel aus dem EGF erhalten haben, sollten nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht von weiterer Unterstützung ausgeschlossen werden.*** Es sind nur Umstrukturierungsmaßnahmen förderfähig, die gemäß der Richtlinie 98/59/EG als Massenentlassungen gelten.
	Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer die erforderliche Hilfe erhalten, um die Kompetenzen zu erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen Arbeitgeber bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber benötigen.	(1) Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer die erforderliche Hilfe erhalten, um die Kompetenzen zu erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen Arbeitgeber bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber***, nach Möglichkeit in ihrer heimischen Region,*** benötigen.
	Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, einschließlich bezüglich Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und zum Erwerb anderer Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der Arbeitssuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten. Kurzarbeitsregelungen dürfen nicht enthalten sein;	c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen ***als Ergänzung zu den im Rahmen von nationalen Maßnahmen verfügbaren Formen der Unterstützung*** enthalten, einschließlich bezüglich Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und zum Erwerb anderer Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der Arbeitssuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten. Kurzarbeitsregelungen dürfen nicht enthalten sein;

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei der Ausarbeitung koordinierter Pakete gemäß diesem Absatz stellen die Arbeitgeber sicher, dass sich die Sozialpartner im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht an dem Prozess beteiligen, insbesondere durch die Festlegung des Qualifikationsbedarfs, die gemeinsame Ausgestaltung von Schulungsplänen, die Validierung der Qualität und die Überwachung der Umsetzung.“

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Umstrukturierende Unternehmen können den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind ***und*** das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c dem Teil der Arbeitnehmerschaft, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Das betreffende Unternehmen muss ein solches Ersuchen innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag stellen, an dem es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG bei den Behörden die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich angezeigt hat.	(1) Umstrukturierende Unternehmen können den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind***, sofern*** das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ***und nach Rücksprache mit den Arbeitnehmervertretern*** dem Teil der Arbeitnehmerschaft, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Das betreffende Unternehmen muss ein solches Ersuchen innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag stellen, an dem es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG bei den Behörden die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich angezeigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Alle Mitgliedstaaten benennen eine zentrale Anlaufstelle, an die Unternehmen die in Absatz 1 genannten Ersuchen richten können***, und veröffentlichen*** entsprechende Leitlinien und Muster. Die diesen Mustern entnommenen Angaben enthalten sämtliche Informationen, die für einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag wie ***unten*** dargelegt erforderlich sind.	(2) Alle Mitgliedstaaten benennen eine zentrale Anlaufstelle, an die Unternehmen die in Absatz 1 genannten Ersuchen richten können***. Gegebenenfalls kann diese zentrale Anlaufstelle so eingerichtet werden, dass der nationalen Aufteilung der Zuständigkeiten Rechnung getragen wird. Die Kommission veröffentlicht in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten*** entsprechende Leitlinien und ***gemeinsame*** Muster***. Um zu gewährleisten, dass die finanzielle Unterstützung die betroffenen Arbeitnehmer erreicht, müssen diese Leitlinien unter anderem Erläuterungen zu den geltenden Regeln für staatliche Beihilfe enthalten***. Die diesen Mustern entnommenen Angaben enthalten sämtliche Informationen, die für einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag wie ***in Absatz 10*** dargelegt erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf Ersuchen des Unternehmens stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.	(5) Auf Ersuchen des Unternehmens ***oder des Arbeitnehmervertreters*** stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Auf Ersuchen des antragstellenden Mitgliedstaats stellt die Kommission dem Mitgliedstaat während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.	(6) Auf Ersuchen des antragstellenden Mitgliedstaats stellt die Kommission dem Mitgliedstaat während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung***, einschließlich der Bereitstellung von zentralen Mustern und von Erläuterungen zu den Regeln für staatliche Beihilfe***.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf der Grundlage der von dem antragstellenden Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen bewertet die Kommission binnen 30 Arbeitstagen ab dem Eingang des vollständigen Antrags oder gegebenenfalls der Übersetzung des Antrags, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt.	Auf der Grundlage der von dem antragstellenden Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen bewertet die Kommission binnen 30 Arbeitstagen ab dem Eingang des vollständigen Antrags oder gegebenenfalls der Übersetzung des Antrags, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt. ***Diese Bewertung umfasst eine Zusammenfassung der Angemessenheit des Konsultationsverfahrens und der vorgeschlagenen Schulungsmaßnahmen.***

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8a – Absatz 10 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Ein Antrag enthält Folgendes:	(10) Ein Antrag ***basiert auf zentralen Mustern und*** enthält Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8a – Absatz 10 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Benennung des betreffenden Unternehmens;	a) Benennung des betreffenden Unternehmens ***sowie ggf. die Benennung der betroffenen Lieferanten oder nachgeschalteten Anwender***;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) gegebenenfalls eine von Lieferanten oder nachgeschalteten Anwendern vorgelegte begründete Analyse, in der der direkte und ursächliche Zusammenhang zwischen den in dem Sammelantrag aufgeführten Unternehmen, einschließlich des Zusammenhangs zwischen den von dem Stellenabbau betroffenen Hauptarbeitsplätzen und den bei ihren

Lieferanten oder nachgeschalteten Anwendern betroffenen Arbeitsplätzen, dargelegt wird;

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 –Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Bestätigung, dass das Unternehmen seinen rechtlichen Verpflichtungen oder Kollektivvereinbarungen im Hinblick auf diese beabsichtigten Entlassungen nachgekommen ist und weiterhin nachkommt und für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen trifft, sowie eine Beschreibung der Verfahren, die das Unternehmen zur Konsultation der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter durchführt;	d) eine Bestätigung, dass das Unternehmen seinen rechtlichen Verpflichtungen oder Kollektivvereinbarungen im Hinblick auf diese beabsichtigten Entlassungen nachgekommen ist und weiterhin nachkommt und für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen trifft, sowie eine Beschreibung der Verfahren, die das Unternehmen ***während des gesamten Prozesses, einschließlich während der Einrichtung des koordinierten Pakets,*** zur Konsultation der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter durchführt;

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Befragung der Begünstigten wird im sechsten Monat nach Ende jedes Durchführungszeitraums eingeleitet. Sie steht mindestens vier Wochen lang zur Teilnahme offen. Die Mitgliedstaaten verteilen die Befragung der Begünstigten an die Begünstigten, versenden mindestens	(4) Eine Befragung der Begünstigten wird im sechsten Monat nach Ende jedes Durchführungszeitraums eingeleitet. Sie steht mindestens vier Wochen lang zur Teilnahme offen. Die Mitgliedstaaten verteilen die Befragung der Begünstigten an die Begünstigten, versenden mindestens

eine Erinnerung und setzen die Kommission anschließend über Versand und Erinnerung in Kenntnis. In Fällen, in denen die von einem Unternehmen geleistete Unterstützung auch an Begünstigte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gerichtet ist, liegt es in der Verantwortung dieses Unternehmens, die von der Kommission vorbereitete Befragung an die Arbeitnehmer zu verteilen, die an den Maßnahmen teilgenommen haben. Die Antworten auf die Befragungen der Begünstigten werden von der Kommission zusammengetragen und ausgewertet, damit sie in künftige Evaluierungen einfließen können.	eine Erinnerung und setzen die Kommission anschließend über Versand und Erinnerung in Kenntnis. In Fällen, in denen die von einem Unternehmen geleistete Unterstützung auch an Begünstigte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gerichtet ist, liegt es in der Verantwortung dieses Unternehmens, die von der Kommission vorbereitete Befragung an die Arbeitnehmer ***und Arbeitnehmervertreter*** zu verteilen, die an den Maßnahmen teilgenommen haben. Die Antworten auf die Befragungen der Begünstigten werden von der Kommission zusammengetragen und ausgewertet, damit sie in künftige Evaluierungen einfließen können.
	Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) ist derzeit ein Notfallinstrument, dessen Rolle in der Unterstützung von entlassenen Arbeitnehmern besteht, die ihren Arbeitsplatz aufgrund von wirtschaftlichen Umstrukturierungen verloren haben. Diese Unterstützung hilft den schwächsten Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verloren haben, möglichst schnell neue Beschäftigung zu finden. Die Anpassung von Produktionsmodellen im Zuge des digitalen und des grünen Wandels kann eine weitere Zunahme von Umstrukturierungsprozessen nach sich ziehen. Damit wächst auch der Druck auf Unternehmen, die bereits in diesen Wandel investieren müssen. Gleichzeitig sind unsere europäischen Unternehmen angesichts der strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge zusätzlichem Druck ausgesetzt, weil sie aufgrunddessen möglicherweise ihre betriebliche Organisation umstrukturieren müssen.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die Wahrung der strategischen Unabhängigkeit der Europäischen Union und der europäischen Arbeitsplätze sollten Firmenschließungen und Entlassungen um jeden Preis vermieden werden. Daher sollten auch Arbeitnehmer, die in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigt sind, Anspruch auf eine aktive, spezifische und gezielte Unterstützung aus dem EGF haben. Diese Unterstützung sollte den Arbeitnehmern einen Wechsel des Aufgabenbereichs im selben Unternehmen oder des Arbeitsplatzes ermöglichen. Die Bindung von qualifizierten Arbeitnehmern kann umstrukturierenden Unternehmen darüber hinaus helfen, ihre europäischen Geschäftstätigkeiten weiter fortzuführen.

In Anbetracht des bedeutenden Ziels, dass die EGF-Unterstützung nach den breiteren strategischen Zielen der Union ausgerichtet sein sollte, muss durch diese Verordnung sichergestellt werden, dass die verfügbaren Fördermittel aus dem EGF solchen Unternehmen zufließen, deren Umstrukturierungsprozesse den grünen und den digitalen Wandel fördern und dass die Unterstützung denjenigen Arbeitnehmern zukommt, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind. Dadurch wird auch die Rolle des Fonds, die in der Förderung von nachhaltiger Innovation und Kompetenzentwicklung besteht, gestärkt. Dies sichert den Einsatz von öffentlichen Mitteln und es wird sichergestellt, dass der EGF nicht nur ein Instrument zur Milderung, sondern auch eine treibende Kraft des Wandels ist.

Eine der bedeutendsten Erweiterungen des Anwendungsbereichs besteht in der Einführung des Anspruchs für Arbeitnehmer, die bei direkten Lieferanten und nachgeschalteten Anwendern von umstrukturierenden Unternehmen beschäftigt sind, da sie ebenfalls durch die derzeitige EGF-Unterstützung gedeckt sind. Dies ist ein Ausdruck der komplexen Wechselwirkungen innerhalb der modernen Wertschöpfungsketten und bestätigt, dass die Auswirkungen von Umstrukturierungen oftmals über das Kernunternehmen hinaus spürbar sind. Aus Gründen der Wahrung der Rechenschaftspflicht und zur Gewährleistung einer gezielten Intervention sind aufgrund der Änderungen nachweisliche Erklärungen über den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Arbeitnehmern und dem primären Umstrukturierungsereignis erforderlich.

Um sicherzustellen, dass die gezielten Pakete speziell auf die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffenen Arbeitnehmer ausgerichtet sind, ist die frühzeitige und sinnvolle Einbeziehung der betreffenden Arbeitnehmer und ihrer Vertreter von

entscheidender Bedeutung. Daher sollte die geltende nationale Gesetzgebung zum sozialen Dialog während des gesamten Prozesses grundsätzlich eingehalten werden. Die Änderungen tragen zur Förderung von Transparenz und Gerechtigkeit während einer Umstrukturierung sowie zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung an Entscheidungen, die ihre Zukunft betreffen, bei. Der Entwurf sieht auch eine erweiterte Rolle der Sozialpartner in der Gestaltung der koordinierten Unterstützungspakete vor, indem sie sicherstellen, dass Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen speziell auf die regionalen Arbeitsmärkte zugeschnitten und für diese wirksam und relevant sind.

Im Sinne einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für Unternehmen sehen die Änderungen der Verordnung auch die Verwendung von einheitlichen Mustern, zentralen Leitlinien und die Bereitstellung von detaillierteren Erläuterungen über die Regeln betreffend staatliche Beihilfen vor.
Kurz zusammengefasst, stellen diese Änderungen eine Reaktion sowohl auf die sich fortwährend wandelnden Modalitäten des Stellenabbaus als auch auf die strategischen Prioritäten der Union dar. Sie zielen darauf ab, den EGF integrativer und zukunftsorientierter zu gestalten und ihn stärker in die Sozial- und Industriepolitik der EU einzubinden und somit sicherzustellen, dass er weiterhin ein wesentliches Instrument zur Unterstützung von Arbeitnehmern in Zeiten des Übergangs bleibt.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
European Trade Union Confederation
ACV-CSC
Business Europe
VBO-FEB
IndustriAll - European Trade Union
European Economic & Social Committee

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do), des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.